



Informationen zum Öffentlichen Dienst

Hinweise zum Thema Schwerbehinderung

Februar 2010



	Seite
A. Personenkreis	5
1. Schwerbehinderte Menschen	5
2. Gleichgestellte behinderte Menschen	5
B. Feststellung und Nachweis der Behinderung	6
C. Hinweise für die Beschäftigten im Öffentlichen Dienst	7
1. Allgemeines	7
1.1 Besondere Fürsorge- und Förderungspflicht	7
1.2 Arbeitsbedingungen	7
1.3 Arbeitszeit und Mehrarbeit	8
1.4 Berufsförderung und Beurteilung	8
1.5 Stufenweise Wiedereingliederung	10
1.6 Zusatzurlaub und Dienstbefreiung	10
1.7 Fahrkostenerstattung bei Dienstreisen	10
2. Altersteilzeit	11
3. Ruhestand	12
D. Steuerrechtliche Nachteilsausgleiche	14
E. Sonstige Nachteilsausgleiche	17
F. Links zu weiteren Informationen	18

A. Personenkreis

1. Schwerbehinderte Menschen

Schwerbehindert im Sinne des SGB IX sind Personen,

- mit einem Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 50,
- die ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz rechtmäßig in Deutschland haben. Arbeitsplätze sind alle Stellen, auf denen Arbeitnehmer, Beamte, Richter sowie Auszubildende und andere zu ihrer beruflichen Bildung Eingestellte beschäftigt werden.

2. Gleichgestellte behinderte Menschen

Schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden sollen auf Antrag Personen mit einem GdB von 30 oder 40, wenn sie

- infolge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz nicht erlangen oder nicht behalten können
und
- ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz rechtmäßig in Deutschland haben.

B. Feststellung und Nachweis der Behinderung

Der Grad der Behinderung und die Merkzeichen werden vom örtlich zuständigen Versorgungsamt (Regionalstelle des Zentrums Bayern Familie und Soziales) ab Antragseingang festgestellt. Bei Glaubhaftmachung eines besonderen Interesses kann auf Antrag eine Behinderung bereits für einen Zeitraum vor der Antragstellung festgestellt werden. Der Antrag kann unter Verwendung eines Formblatts, das bei den Versorgungsämtern, in der Regel bei den Gemeinden und unter www.schwerbehindertenantrag.bayern.de erhältlich ist, gestellt werden.

Schwerbehinderte Menschen erhalten vom Versorgungsamt einen Schwerbehindertenausweis, in dem der GdB und eventuelle Merkzeichen eingetragen sind.

Behinderte Menschen mit GdB 30 oder 40, denen aufgrund der Behinderung steuerliche Nachteilsausgleiche zustehen, erhalten vom Versorgungsamt eine Bescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt.

Die Gleichstellung mit einem schwerbehinderten Menschen wird durch den Gleichstellungsbescheid oder die Stellungnahme der Agentur für Arbeit nachgewiesen.

C. Hinweise für die Beschäftigten im Öffentlichen Dienst

1. Allgemeines

Weitergehende Informationen für Beschäftigte im Öffentlichen Dienst bieten insbesondere die Fürsorgerichtlinien. Die Fürsorgerichtlinien können unter www.stmf.bayern.de/service/informationsbroschueren bestellt bzw. als PDF-Datei heruntergeladen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die nachfolgenden Informationen auf dem aktuellen Rechtsstand beruhen und sich auf Grund des Neuen Dienstrechts in Bayern Änderungen ergeben können.

1.1 Besondere Fürsorge- und Förderungspflicht

Der Arbeitgeber hat gegenüber den schwerbehinderten Beschäftigten eine besondere Fürsorge- und Förderungspflicht, die über die allgemeine Fürsorgepflicht nach § 45 BeamtStG beziehungsweise nach den allgemeinen arbeitsrechtlichen Grundsätzen hinausgeht. Den besonderen Bedürfnissen behinderter Frauen ist Rechnung zu tragen.

1.2 Arbeitsbedingungen

Für schwerbehinderte Menschen müssen die jeweils bestmöglichen Arbeitsbedingungen geschaffen werden. Zur Erleichterung der Arbeit und zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit sind zum Beispiel die nach Art und Umfang der Behinderung erforderlichen Hilfsmittel bereitzu-

stellen; der Arbeitsplatz ist mit den notwendigen technischen Arbeitshilfen auszustatten (§ 81 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 und 5 SGB IX).

1.3 Arbeitszeit und Mehrarbeit

Die regelmäßige Arbeitszeit für schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte (nicht für gleichgestellte behinderte Menschen) beträgt im Durchschnitt 40 Stunden in der Woche (§ 12 AzV). Bei schwerbehinderten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird auf die Einbringung der 40 Stunden übersteigenden Arbeitszeit verzichtet. Schwerbehinderte Menschen haben im Rahmen der Zumutbarkeit einen Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung, soweit Arbeitsschutzvorschriften oder beamtenrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen (§ 81 Abs. 5 Satz 3 SGB IX).

Sofern Tele- oder Wohnraumarbeitsplätze zur Verfügung stehen oder eingerichtet werden, ist bei der Vergabe der besonderen Situation schwerbehinderter Beschäftigter Rechnung zu tragen und eine Zuteilung unter angemessener Berücksichtigung der sozialen Belange der übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der dienstlichen Erfordernisse bevorzugt an schwerbehinderte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorzunehmen.

Auf Ihr Verlangen sind schwerbehinderte Menschen von Mehrarbeit freizustellen (§ 124 SGB IX). Von der Heranziehung zu Urlaubs- und Krankheitsvertretungen kann auf Wunsch abgesehen werden.

1.4 Berufsförderung und Beurteilung

Schwerbehinderte Beschäftigte sollen grundsätzlich nur versetzt, abgeordnet oder umgesetzt werden, wenn ihnen hierbei mindestens

gleichwertige oder bessere Arbeitsbedingungen, Entwicklungsmöglichkeiten oder Aufstiegschancen geboten werden.

Schwerbehinderte Bedienstete haben Anspruch auf bevorzugte Berücksichtigung bei dienstlichen Maßnahmen zur beruflichen Bildung (§ 81 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB IX) und in zumutbarem Umfang auf Erleichterung der Teilnahme an entsprechenden außerdienstlichen Maßnahmen (§ 81 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB IX).

Bei der Beurteilung der Leistung schwerbehinderter Beamtinnen und Beamter ist eine etwaige Minderung der Arbeitsmenge oder der Verwendungsfähigkeit durch die Behinderung zu berücksichtigen (§ 13 Abs. 2 LbV). Schwerbehinderte Beamtinnen oder Beamte dürfen auf Grund einer anerkannten Behinderung bei der Beurteilung nicht benachteiligt werden. Hat die Behinderung eine Minderung der Arbeitsmenge oder der Verwendungsfähigkeit zur Folge, so ist in die Beurteilung ein Hinweis aufzunehmen, dass die Minderung der Arbeitsmenge oder der Verwendungsfähigkeit infolge der Behinderung berücksichtigt wurde. Zu weiteren Besonderheiten bei der Beurteilung wird auf Abschnitt IX der Fürsorgetrichtlinien verwiesen.

Bei schwerbehinderten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gelten diese Grundsätze sinngemäß.

Schwerbehinderten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ist im Rahmen der vorhandenen Aufstiegsmöglichkeiten eine höherwertige Tätigkeit bevorzugt zu übertragen, wenn sie für diese Tätigkeit im Wesentlichen in gleicher Weise fachlich und persönlich geeignet sind wie sonstige Bewerberinnen und Bewerber.

1.5 Stufenweise Wiedereingliederung

Nach längerer Erkrankung besteht die Möglichkeit, soweit nach ärztlicher Feststellung die bisherige Tätigkeit teilweise wieder verrichtet werden kann und nach ärztlicher Einschätzung durch eine stufenweise Wiederaufnahme der Tätigkeit eine bessere Eingliederung in das Erwerbsleben erfolgen kann, eine befristete Herabsetzung der wöchentlichen Arbeitszeit zu vereinbaren.

1.6 Zusatzurlaub und Dienstbefreiung

Schwerbehinderte - jedoch nicht gleichgestellte behinderte - Menschen haben Anspruch auf einen bezahlten zusätzlichen Urlaub von fünf Arbeitstagen im Urlaubsjahr (§ 125 SGB IX).

An Tagen mit extremen Wetterlagen (zum Beispiel große Hitze, große Kälte, Schnee- oder Eisglätte) soll schwerbehinderten Beschäftigten, denen die jeweilige Wetterlage besondere Erschwernisse bereitet, eine Erleichterung in der Gestaltung der Arbeitszeit oder in angemessenem Umfang Arbeits- beziehungsweise Dienstbefreiung gewährt werden.

1.7 Fahrkostenerstattung bei Dienstreisen

Nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 BayRKG werden den Angehörigen der Besoldungsgruppen A1 bis A7 Fahrkosten bei Dienstreisen bis zu den Kosten der zweiten Klasse erstattet. Bei einem GdB von wenigstens 50 werden Dienstreisenden die Auslagen für die erste Klasse erstattet (Art. 5 Abs. 4 Satz 1 BayRKG).

2. Altersteilzeit

Schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte

Schwerbehinderten Beamtinnen und Beamten, die das 58. Lebensjahr vollendet haben, kann auf Antrag eine Teilzeitbeschäftigung mit 60 v.H. der in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich geleisteten Arbeitszeit bewilligt werden, wenn dringende dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Bei der Ermessensausübung über die Bewilligung der Altersteilzeit sind die besonderen Bedürfnisse der behinderten Bediensteten angemessen zu berücksichtigen. Die während der Altersteilzeit insgesamt zu erbringende Arbeitszeit kann entsprechend den dienstlichen Erfordernissen entweder im Teilzeitmodell oder im Blockmodell erbracht werden. Die Möglichkeit der Kombination mit einer vorzeitigen Ruhestandsversetzung nach Art. 64 Satz 1 Nr. 2 BayBG bei Vorliegen einer Schwerbehinderung besteht. Soll eine vorzeitige Ruhestandsversetzung wegen Schwerbehinderung erfolgen, ist bereits vor Eintritt in die Freistellungsphase nachzuweisen, dass im Zeitpunkt des Ruhestandseintritts die Schwerbehinderung fortbesteht. Zur Ermittlung des zutreffenden Freistellungszeitraums ist in diesen Fällen bereits bei Beginn der Altersteilzeit zu klären, ob ein vorzeitiger Ruhestandseintritt beabsichtigt ist.

Versorgungsrechtliche Auswirkungen

Wird die Altersteilzeit nach dem 31. Dezember 2009 angetreten, sind bei der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit die Zeiten der Altersteilzeitbeschäftigung nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht (Art. 8 BayBVAnpG 2009/2010). Für bereits vor dem 1. Januar 2010 angetretene Altersteilzeitbeschäftigungen verbleibt es bei der bishe-

rigen Regelung zur Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit (§ 6 Abs. 1 Satz 3 BeamtVG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung). Danach ist die Zeit der Altersteilzeitbeschäftigung zu neun Zehntel der Arbeitszeit ruhegehaltfähig, die der Bemessung der ermäßigten Arbeitszeit während der Altersteilzeit zu Grunde gelegt worden ist.

Schwerbehinderte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Der Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit ist zum 31. Dezember 2009 ausgelaufen. Altersteilzeitarbeitsverhältnisse, die bis einschließlich 31. Dezember 2009 begonnen haben, laufen weiter. Neue Altersteilzeitarbeitsverhältnisse können nicht mehr vereinbart werden. Dies gilt auch für schwerbehinderte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

3. Ruhestand

Schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte

Für schwerbehinderte Beamtinnen oder Beamte besteht gemäß Art. 64 Nr. 2 BayBG die Möglichkeit auf Antrag unter Berücksichtigung entsprechender Abschläge nach § 14 Abs. 3 BeamtVG in den Ruhestand zu gehen, sofern er/sie das 60. Lebensjahr vollendet hat. Für am 1. Januar 2001 vorhandene Beamtinnen und Beamte, die bis zum 16. November 1950 geboren und am 16. November 2000 schwerbehindert waren, ist § 14 Abs. 3 BeamtVG nicht anzuwenden, das heißt für diesen Personenkreis sind keine Abschläge in Kauf zu nehmen.

Schwerbehinderte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Eine vorzeitige Altersrente (Altersrente für schwerbehinderte Menschen) kann in Anspruch genommen werden, wenn Sie das 65. Lebensjahr vollendet und eine Wartezeit von 35 Jahren erfüllt haben. Die vorzeitige Inanspruchnahme dieser Altersrente ist bei Inkaufnahme von Abschlägen nach Vollendung des 62. Lebensjahres möglich.

Für Beschäftigte, die vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, gelten abweichende Altersgrenzen. Es wird gebeten, die für Sie einschlägige Altersgrenze bei Ihrem Rentenversicherungsträger nachzufragen.

D. Steuerrechtliche Nachteilsausgleiche

Wegen der Aufwendungen für die Hilfe bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens, für die Pflege sowie für einen erhöhten Wäschebedarf können behinderte Menschen einen Pauschbetrag geltend machen, wenn sie diese behinderungsbedingten Mehraufwendungen nicht im Einzelnen als außergewöhnliche Belastungen nachweisen wollen. Die Steuerbelastung wird dadurch entsprechend gemindert.

Die Pauschbeträge nach § 33b EStG erhalten

- behinderte Menschen, deren GdB auf mindestens 50 festgestellt ist;
- behinderte Menschen, deren GdB auf weniger als 50, aber auf mindestens 25 festgestellt ist, wenn
 - ihnen wegen der Behinderung nach gesetzlichen Vorschriften Renten oder andere laufende Bezüge zustehen, und zwar auch dann, wenn das Recht auf die Bezüge ruht oder der Anspruch auf die Bezüge durch Zahlung eines Kapitals abgefunden worden ist, oder
 - die Behinderung zu einer dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt hat oder auf einer typischen Berufskrankheit beruht.

Die Höhe des Pauschbetrags richtet sich nach dem dauernden Grad der Behinderung. Als Pauschbeträge werden jährlich gewährt:

Grad der Behinderung von	Pauschbetrag in Euro
25 und 30	310
35 und 40	430
45 und 50	570
55 und 60	720
65 und 70	890
75 und 80	1.060
85 und 90	1.230
95 und 100	1.420

Für blinde Menschen (Ausweismerkzeichen BI) und hilflose Menschen (Ausweismerkzeichen H) sowie für behinderte Menschen der Pflegestufe III erhöht sich der Pauschbetrag auf 3.700 Euro.

Entstehen einer Steuerpflichtigen bzw. einem Steuerpflichtigen infolge seiner Behinderung höhere Aufwendungen, so kann sie bzw. er diese anstelle des Pauschbetrags steuermindernd geltend machen.

Bei Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern im Sinn von § 1 LStDV kann der Pauschbetrag für behinderte Menschen auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden. Das hat den Vorteil, dass er bereits beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt wird.

Behinderte, deren Grad der Behinderung mindestens 70 oder mindestens 50 mit gleichzeitiger erheblicher Geh- und Stehbehinderung (Merkzeichen „G“) beträgt, können anstelle der Entfernungspauschale ihre tatsächlichen Aufwendungen ansetzen. Bei Benutzung eines eigenen Kraftwagens kann dabei anstelle der im Einzelnen nachgewiesenen Aufwendungen der Kilometersatz von 0,30 Euro je gefahrenen Kilometer berücksichtigt werden.

Wird eine behinderte Arbeitnehmerin oder ein behinderter Arbeitnehmer im eigenen Kraftwagen arbeitstäglich von einem Dritten, zum Beispiel dem Ehegatten, zu ihrer bzw. seiner regelmäßigen Arbeitsstätte gefahren und wieder abgeholt, so können auch die Kraftfahrzeugkosten, die durch die Ab- und Anfahrten des Dritten – die sogenannten Leerfahrten – entstehen, mit 0,30 Euro je gefahrenen Kilometer berücksichtigt werden.

Nähere Informationen und weitere Hinweise enthält die Broschüre „Steuertipps für Menschen mit Behinderung“, die als PDF-Datei im Internet unter www.stmf.bayern.de/service/informationsbroschueren erhältlich ist.

E. Sonstige Nachteilsausgleiche

Ausführungen zu sonstigen Nachteilsausgleichen wie beispielsweise

- Freifahrt im öffentlichen Personennahverkehr
- Hilfen bei Reisen mit der Deutschen Bahn
- Befreiung von Fahrverboten in Umweltzonen
- Nachteilsausgleiche im Flugverkehr
- Befreiung von Rundfunkgebührenpflicht
- Ermäßigung von Telefongebühren
- unentgeltliche Beförderung von Blindensendungen
- Preisnachlass beim Neuwagenkauf
- Beitragsermäßigung bei Automobilclubs

finden Sie im Internet auf der Seite des Zentrum, Bayern, Familie und Soziales (www.zbfs.bayern.de) unter der Rubrik „Schwerbehindertenverfahren (SGB IX) - Wegweiser für Menschen mit Behinderung“.

F. Links zu weiteren Informationen

Weitere Informationen zum Thema Schwerbehinderung finden Sie unter folgenden Adressen:

- auf der Behördennetzseite des Finanzministeriums unter der Rubrik Personal - Schwerbehindertenrecht - Informationen für schwerbehinderte Beschäftigte. Dort befinden sich vor allem die Fürsorgetrichtlinien und die Integrationsvereinbarung.
- www.zbfs.bayern.de
- www.agsv.bayern.de

Diese Broschüre basiert auf einer Broschüre des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen. Sie wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden.

Stand Februar 2010

v05